

geduldiger Arbeit von der Notwendigkeit der erforderlichen Maßnahmen zu überzeugen und für die Mitarbeit zu deren Realisierung zu gewinnen.

Wirksame Vorarbeit kann bereits durch gezielte Rechtspropaganda im Zusammenhang mit der Information über die bevorstehenden Maßnahmen geleistet werden. So können z. B. die Notare über zivilrechtliche Folgen des rechtsgeschäftlichen Erwerbs durch volkseigene Rechtsträger, über erbrechtliche und familienrechtliche Fragen, über die Bedeutung der Eintragung des Eigentümers ins Grundbuch und die Notwendigkeit der Bereinigung des Grundbuchs, über die Eintragung und Löschung von Hypotheken und sonstigen Belastungen sowie über die Erteilung von Vollmachten informieren.

Rechtzeitige Klarheit gerade über solche Fragen erleichtert den Bürgern ihre Entscheidung über die Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks, vereinfacht das Verfahren und verkürzt seine Dauer.

4. Eine wichtige Rolle für die kurzfristige Erledigung der Verfahren zum Verkauf der Grundstücke an das Volkseigentum spielen Erleichterungen, die von den beteiligten Organen entsprechend vorzubereiten sind. Dazu gehören z. B.

- Vertragsentwürfe, die von einigen Braunkohlenbetrieben im Zusammenwirken mit Notaren erarbeitet wurden,
- besondere Sprechstunden der Staatlichen Notariate an Ort und Stelle, wenn z. B. eine Vielzahl von Verträgen in einem bestimmten Gebiet abzuschließen ist,
- die Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens nach der GVVO.

5. Die Bereitschaft der Bürger, ihr bisher bewohntes Grundstück durch Verkauf zur Verfügung zu stellen, wird insbesondere dann gefördert, wenn die örtlichen Organe sie beim Erwerb eines neuen Wohngrundstücks unterstützen. Durch die evtl. bevorzugte Gewährung von Kaufpreiskrediten und die Beschleunigung des -Genehmigungsverfahrens kann meist eine schnelle Lösung gefunden werden.

6. Durch frühzeitig vorbereitete Maßnahmen wird gesichert, daß auch in jenen Einzelfällen, in denen die Kaufverhandlungen erfolglos blieben, das Grundstück noch rechtzeitig auf dem Wege des Entzugs des Eigentumsrechts nach §§ 2, 12 Abs. 3 Berggesetz in Volkseigentum übergeführt werden kann. Diese Möglichkeit behält Ausnahme-

charakter, da dem rechtsgeschäftlichen Erwerb der Vorrang gegeben wird.

7. Nach Beendigung der bergbaulichen Maßnahmen ist der Bergbaubetrieb verpflichtet, die Flächen wieder nutzbar zu machen (§13 Berggesetz). Er muß entsprechende Verträge mit den Folgenutzern schließen. Vorrangig ist eine landwirtschaftliche Nutzung zu ermöglichen. In diesem Fall werden die Kosten zur Herstellung der vollwertigen Bodenfruchtbarkeit (Rekultivierung) aus dem zentralen Fonds der Bodennutzungsgebühr zur Verfügung gestellt (§ 17 Berggesetz).

Kann eine landwirtschaftliche Folgenutzung nicht erreicht werden, ist eine Nutzung für forstwirtschaftliche Zwecke, für die Wassernutzung, den Eigenheimbau oder die kleingärtnerische Nutzung möglich. Bereits vor der bergbaulichen Nutzung der Bodenflächen sind bei den Investitionsvorbereitungen und in sonstigen Planungsunterlagen in Abstimmung mit dem Rat des Bezirks Zeitraum, Umfang, Art und Zweck der Wiederurbarmachung festzulegen. Nach der Wiederurbarmachung schließt dann der Bergbaubetrieb entsprechende Verträge mit den Folgenutzern ab.

Die Diskussion bestätigte die Richtigkeit enger Zusammenarbeit zwischen den Notaren und den Justitiaren der Braunkohlenbetriebe. Es wurden Vorschläge entwickelt, wie das Zusammenwirken mit den Fachabteilungen bei den Räten der Kreise noch wirksamer gestaltet werden kann und wie insbesondere durch gezielte Überzeugungsarbeit die Fälle möglichst ohne Konflikte gelöst werden können.

Es ist geplant, zu einem späteren Zeitraum eine ähnliche Veranstaltung durchzuführen, um die bis dahin gesammelten Erfahrungen über die qualifizierte inhaltliche Gestaltung der Verträge, ihre konkrete zivilrechtliche Ausgestaltung sowie die Befriedigung der Rechte eingetragener Gläubiger und die Behandlung der Rechte Dritter am Grundstück auszutauschen. Durch die Rechtspropaganda und durch das Zusammenwirken von Notaren, staatlichen Organen und Vertretern der beteiligten Betriebe können vorhandene Unklarheiten bei den Bürgern beseitigt werden, um dadurch möglichst rechtzeitig den Abschluß qualifizierter Verträge zu erreichen.

ULRIKE RIEGER

Rechtsprechung

Arbeitsrecht * 1

§ 9 Abs. 7 PGH-MSt (Anlage zur VO über das PGH-MSt vom 21. Februar 1973 [GBl. I/Nr. 14 S. 121]); Anlage zur 2. DB zur VO über das PGH-MSt vom 30. Dezember 1977 (GBl.-Sdr. Nr. 948).

1. Die Verpflichtung einer PGH, nach § 270 Abs. 1 AGB Schadenersatz zu leisten, setzt nicht voraus, daß das zuständige staatliche Organ (hier: der Rat des Kreises) das Vorliegen von Pflichtverletzungen der PGH festgestellt hat. Ob Pflichtverletzungen vorliegen, hat das Gericht zu entscheiden.

2. Die Beschwerde gegen einen Beschluß der PGH-Mitgliederversammlung, mit dem die Aufnahme als Mitglied abgelehnt wird, hat aufschiebende Wirkung. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde durch das dafür zuständige Staatsorgan (hier: der Rat des Kreises) ist der auf der Grundlage einer Arbeitsvereinbarung bereits tätig gewordene Bewerber für eine Mitgliedschaft weiter zu beschäftigen.

OG, Urteil vom 6. August 1982 — 1 OZK 1/82.

Der Kläger schloß am 6. November 1980 mit dem Vorsitzenden der verklagten PGH eine Arbeitsvereinbarung ab, nach der er bei der Verklagten die Leitung des Bereichs Sanitärinstallation übernahm. Die Aufnahme des Klägers als Mitglied der PGH wurde jedoch von der Mitgliederversammlung mit Beschluß vom 20. Februar 1981 abgelehnt. Daraufhin wurde der Kläger vom 1. März 1981 an nicht mehr bei der Verklagten beschäftigt. Ein Arbeitsrechtsverhältnis mit einem anderen Betrieb begründete er erst ab 17. August 1981.

In einem beim Kreisgericht gesondert anhängigen Verfahren beehrte der Kläger die Feststellung, daß zwischen ihm und der Verklagten am 6. November 1980 ein Arbeitsrechtsverhältnis durch Arbeitsvertrag begründet worden sei, das weiterhin fortbestehe, sowie die Verurteilung der Verklagten zur Zahlung entgangenen Verdienstes vom 1. März bis zum 16. August 1981.

Diese Klage hat das Kreisgericht abgewiesen. Die Entscheidung ist rechtskräftig, da die dagegen eingelegte Berufung des Klägers vom Bezirksgericht als offensichtlich unbegründet abgewiesen wurde. In der Begründung seines Beschlusses hat das Bezirksgericht einen Anspruch des Klägers auf Schadenersatz wegen entgangener Arbeitsvergütung nicht gänzlich verneint, jedoch dafür eine